

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

# Verbandssatzung

in der Fassung vom 14.12.2017



## Inhalt

1	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Rechtsstellung.....	3
§ 2	Verbandsmitglieder .....	3
§ 3	Räumlicher Wirkungsbereich.....	3
§ 4	Aufgaben des Zweckverbandes .....	3
2	Verfassung und Verwaltung .....	4
§ 5	Verbandsorgane.....	4
§ 6	Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	4
§ 7	Sitzungen der Verbandsversammlung.....	5
§ 8	Beschlüsse in der Verbandsversammlung.....	5
§ 9	Zuständigkeit der Verbandsversammlung .....	6
§ 10	Rechtsstellung der Verbandsräte .....	7
§ 11	Verbandsvorsitzender und Stellvertreter.....	7
§ 12	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden .....	7
§ 13	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden .....	8
§ 14	Geschäftsstelle des Zweckverbandes .....	8
§ 15	Dienstkräfte des Zweckverbandes.....	8
§ 16	Beirat.....	8
3	Verbandswirtschaft.....	9
§ 17	Anzuwendende Vorschriften.....	9
§ 18	Haushaltssatzung.....	9
§ 19	Deckung des Finanzbedarfs.....	9
§ 20	Festsetzung und Zahlung der Umlagen.....	9
§ 21	Jahresrechnung, Prüfung .....	10
4	Schlussbestimmungen .....	10
§ 22	Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 23	Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde .....	10
§ 24	Auflösung .....	11
§ 25	Inkrafttreten .....	11

**Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut schließen sich gem. Art. 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:**

(Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und/oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist auch stets die jeweils weibliche Form gemeint. Es wird daher bewusst von einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.)

## **1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Landshuter Verkehrsverbund (LaVV)“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband wirkt im Rahmen seiner Befugnisse auf ein integriertes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet hin. <sup>2</sup>Er hat insbesondere die Aufgabe, einen Verbundtarif zu entwickeln, einzuführen und in Zukunft weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Der Zweckverband übernimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Verbundtarifs. <sup>4</sup>Er entwickelt ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV im Verbundgebiet (z.B. LOGO).
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist insoweit zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die allgemeine Vorschrift regelt die verpflichtende Anwendung und gegenseitige Anerkennung eines Verbundtarifes für den ÖPNV als Höchstattarif und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den aus der Höchstattarifvorgabe resultierenden finanziellen Nettoeffekt. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann Verkehre aus dem Anwendungsbereich ausnehmen, wenn das für den Verkehr zuständige Verbandsmitglied dies verlangt <sup>5</sup>In diesem Fall stellt das Verbandsmitglied die Anforderungen des Satzes 3 über eine Vorgabe in der Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicher.
- (3) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe
  1. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,

2. auf die Einbringung der Fahrplan- und Tarifdaten des ÖPNV und SPNV in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,
  3. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
  4. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken,
  5. <sup>1</sup>die Fortschreibung der bestehenden Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder zu koordinieren und auf deren Wunsch einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan vorzubereiten. <sup>2</sup>Dabei ist das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verfolgen.
  6. nach Einführung des Überland-Flughafen-Express München (ÜFEX) auf die Einbeziehung des gesamten Schienenverkehrs in der Region hinzuwirken.
  7. <sup>1</sup>in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Stadt und Landkreis Landshut Verbesserungen des ÖPNV-Angebotes zu planen. <sup>2</sup>In diesem Rahmen ist auf die sukzessive Optimierung der Fahrpläne hinsichtlich der Anschlussverbindungen Bus – Bus und Bus – Bahn, dem Schließen von Beförderungslücken (z.B. Anbindung Gewerbegebiete) und ergänzender bedarfsorientierter Angebote durch alternative, flexible Bedienformen hinzuwirken. <sup>3</sup>Sind bestehende Linien von den Planungen betroffen, sind die betroffenen Verkehrsunternehmen frühzeitig daran zu beteiligen.
- (4) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1, 2 und Abs. 3 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. <sup>2</sup>Einzelbefugnisse für Sondertarife der Verbandsmitglieder innerhalb des jeweiligen Gebietes bleiben der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers vorbehalten.

## 2 Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

<sup>1</sup>Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Es werden ein Facharbeitskreis (Verbundkommission) und ein Beirat gebildet.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 18. <sup>2</sup>Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben den geborenen Verbandsräten (Oberbürgermeister und Landrat) 8 bestellte Verbandsräte.
- (3) Jeder übrige Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt Landshut wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Landshut durch den Landrat vertreten.  
<sup>2</sup>Die weiteren Vertreter der Stadt und des Landkreises in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser

Gebietskörperschaften bestellt. <sup>3</sup>Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde - von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(5) <sup>1</sup>Das Amt als übriger Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.

<sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>3</sup>Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt oder des Landkreises Landshut in der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup>Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. <sup>5</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter (§ 14) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. <sup>4</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter ihrer Verwaltungen zu den Sitzungen zuzuziehen.

## § 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup>Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) <sup>1</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit

- a) Änderungen der Verbandsaufgabe
  - b) Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss
  - c) Auflösung des Zweckverbands
  - d) Aufstellung des Verbundtarifes gemäß § 4 Abs. 1
  - e) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 2 und Richtlinien nach § 19 Abs. 2
  - f) Entscheidungen, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken
  - g) Investitionen bei
    - Immobilien mit einer Wertgrenze über 500.000 € und
    - Mobilien mit einer Wertgrenze im Einzelfall von 250.000 €
- (5) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) ein Protokoll zu führen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Schriftführer ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes. <sup>3</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

## § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- 1. die Entscheidung über die Anmietung, Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
  - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
  - 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
  - 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
  - 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
  - 6. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.
  - 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.
  - 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Beiratsordnung.
  - 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die erstmalige Aufstellung des Verbundtarifs sowie Entscheidungen über die Änderung der

Tarifstruktur und die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

## § 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>2</sup>Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

## § 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter.

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils der Oberbürgermeister und der Landrat, wechseln regulär im Turnus von 3 Jahren. <sup>2</sup>Stellt die Stadt den Vorsitzenden, ist der Stellvertreter aus dem Landkreis zu bestellen und umgekehrt. <sup>3</sup>Im ersten Turnus übernimmt der Oberbürgermeister den Verbandsvorsitz. <sup>4</sup>Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf einen Verbandsrat als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden oder des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden bestellen.

## § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 20.000 € nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 50.000 €. <sup>2</sup>Für die baulichen Maßnahmen von Einrichtungen des Zweckverbandes wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 50.000 €

festgesetzt. <sup>3</sup>Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000,00 € bewilligen.

- (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### **§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des § 10 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch eine Entschädigungssatzung bestimmt.

### **§ 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung richtet eine Geschäftsstelle ein und stellt einen Geschäftsleiter ein.
- (2) <sup>1</sup>Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. <sup>3</sup>Durch gesonderten Beschluss kann die Verbandsversammlung ihm ferner unbeschadet des § 9 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayer. Versorgungsverbandes, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

### **§ 16 Beirat**

- (1) Als dauerhafte Einrichtung wird ein Beirat für die Beratung der Verbandsversammlung zu allen die Verkehrsunternehmen betreffenden Angelegenheiten eingerichtet.
- (2) Dieser besteht aus je einem Vertreter des kommunalen Verkehrsbetriebes und des Bahnbusbesitzers und je einem Vertreter der sonstigen privaten linienbetriebl. erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und der Taxiunternehmen im Verbandsgebiet, die diese selbständig bestimmen.
- (3) Der Beirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden und hat dort ein entsprechendes Vortragsrecht im Rahmen seiner in Absatz 1 genannten Beratungsfunktion.

### 3 Verbandswirtschaft

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, amtlich bekannt gemacht.

#### § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt ungeachtet der Abs. 2 und 3 zur Deckung seines Finanzbedarfs, soweit dieser nicht durch Einnahmen gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte eine Umlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Regelung. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied trägt den Finanzbedarf für die Linie, für deren Sicherstellung es insgesamt als Aufgabenträger zuständig ist. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zur allgemeinen Vorschrift.
- (3) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 erfolgt in einer gesonderten Kostenerhebung je nach räumlichem Anfall der Kosten durch die Verbandsmitglieder.

#### § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
  - a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
  - b) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) <sup>1</sup>Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig. <sup>2</sup>Wird die Umlage nicht

rechtzeitig entrichtet, so wird von dem säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen von 0,5 v.H. für den Monat gefordert.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) örtlich geprüft werden. <sup>2</sup>Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. <sup>3</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. <sup>4</sup>Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Rechnungsprüfungsamt des Verbundmitgliedes, das zu Beginn des zu prüfenden Haushaltsjahres nicht zur Behörde des Verbandsvorsitzenden nach § 11 gehörte, als Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend hinzu (Art. 43 Abs. 1 KommZG).
- (4) <sup>1</sup>Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt. <sup>2</sup>Zugleich wird über die Entlastung Beschluss gefasst.
- (5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten sind der Versammlung vorzulegen.

## 4 Schlussbestimmungen

### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) <sup>1</sup>Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### § 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 24 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist, wie diese Verbandssatzung, bekanntzumachen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Auflösung des Zweckverbandes müssen die beim Zweckverband vorhandenen Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern dauerhaft, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentengrenze, übernommen werden. <sup>2</sup>Sind zum Zeitpunkt der Auflösung Dienstkräfte beim Zweckverband vorhanden, die bei der Zweckverbandsgründung entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zum Zweckverband gewechselt sind, müssen diese Dienstkräfte wieder entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zurückübernommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 11.01.2018

---

Alexander Putz

Verbandsvorsitzender